



AXA Stiftung 1e

Berufliche Vorsorge

Reglement Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken

AXA Stiftung 1e, Winterthur

Inhaltsverzeichnis

Zweck, Geltungsbereich und Begriffsbestimmung	3
Ziffer 1	
Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks	3
Ziffer 2 Voraussetzungen für eine Teilliquidation	3
Ziffer 3 Voraussetzung für die Gesamtliquidation	4
Ziffer 4 Meldepflicht des Arbeitgebers	4
Verfahren zur Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks	4
Ziffer 5 Prüfung und Feststellung der Voraussetzungen	4
Ziffer 6 Verzicht auf die Durchführung eines Verfahrens	4
Teilliquidation eines Vorsorgewerks bei Personalabbau oder Restrukturierung des Unternehmens	4
Ziffer 7 Stichtag der Teilliquidation	4
Ziffer 8 Betragsmässige Ermittlung der freien Mittel	4
Ziffer 9 Verteilungsplan und Übertragung der freien Mittel	5
Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks bei teilweiser oder vollständiger Auflösung des Anschlussvertrags	6
Ziffer 10 Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation	6
Ziffer 11 Betragsmässige Ermittlung der freien Mittel/des Fehlbetrags (Unterdeckung) aus einer Teilliquidation der Stiftung	6
Ziffer 12 Aufteilung und Übertragung der freien Mittel	6
Feststellungsbeschluss, Information und Vollzug	7
Ziffer 13 Feststellungsbeschluss zur Teil- bzw. Gesamtliquidation	7
Ziffer 14 Information der versicherten Personen und Rentner	7
Ziffer 15 Vollzug	8
Vorgehen in besonderen Fällen	8
Ziffer 16 Zwecklos gewordene Arbeitgeberbeitragsreserve	8
Schlussbestimmungen	8
Ziffer 17 Kostenbeteiligung	8
Ziffer 18 Nicht geregelte Fälle	8
Ziffer 19 Erlass und Anpassung des Reglements	8
Ziffer 20 Inkrafttreten	8

Zweck, Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

Ziffer 1

Das vorliegende Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken im Rahmen der Sammelstiftung (im folgenden «Stiftung»).

Für die Teilliquidation der Stiftung gilt ein separates Reglement.

Versicherte Personen mit laufendem oder absehbarem Anspruch auf Beitragsbefreiung, bei denen per Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation die längste Wartefrist aller Invaliditätsleistungen gemäss Vorsorgereglement noch nicht abgelaufen ist oder der Stiftung noch nicht alle notwendigen Angaben vorliegen, um den Anspruch auf eine Invalidenrente feststellen oder ablehnen zu können, gelten im Sinne dieses Reglements als arbeitsunfähige versicherte Personen.

Bei einer Teilliquidation infolge erheblicher Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung des Arbeitgebers verbleiben die von einem unfreiwilligen Austritt betroffenen arbeitsunfähigen versicherten Personen im Vorsorgewerk und scheiden erst aus, wenn sie die vollständige Arbeitsfähigkeit wiedererlangen. Bei einer Teilliquidation als Folge der teilweisen Auflösung des Anschlussvertrags verbleiben sie im Vorsorgewerk, bis sie die vollständige Arbeitsfähigkeit wiedererlangen oder Anspruch auf eine Invalidenrente haben. Für diese Personen bleibt der Anschlussvertrag solange bestehen.

Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks

Voraussetzungen für eine Teilliquidation

Ziffer 2

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Vorsorgewerks sind erfüllt, wenn

- a) die Belegschaft des angeschlossenen Arbeitgebers eine erhebliche Verminderung erfährt, diese die Folge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus ist und den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiv versicherten Personen bzw. den Abgang eines erheblichen Teils der Altersguthaben des Vorsorgewerks nach sich zieht.

- b) das Unternehmen des angeschlossenen Arbeitgebers restrukturiert wird und diese Massnahme den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiv versicherten Personen bzw. den Abgang eines erheblichen Teils der Altersguthaben des Vorsorgewerks bewirkt.

Unter Restrukturierung eines Unternehmens werden Massnahmen des Arbeitgebers verstanden, die nicht primär den Abbau von Arbeitsplätzen und die Entlassung von Mitarbeitern bezwecken. Es handelt sich vielmehr um organisatorische Massnahmen, durch welche bislang selbst wahrgenommene Aufgaben eingestellt oder ganze Betriebsteile an ein anderes Unternehmen übertragen werden.

- c) der Anschlussvertrag teilweise aufgelöst wird. Ein Anschlussvertrag gilt als teilweise aufgelöst, wenn alle aktiv versicherten Personen und allenfalls Rentner aus dem Vorsorgewerk ausscheiden, jedoch mindestens ein Rentner oder eine arbeitsunfähige versicherte Person im Vorsorgewerk verbleibt.

Ein Bestandesabgang gemäss den Bestimmungen der Einzüge a) und b) des vorstehenden Absatzes gilt als erheblich, wenn er – abhängig von der Anzahl der aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen vor dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung – in folgendem Umfang erfolgt:

- bis 5 versicherte Personen:
Mindestens 2 unfreiwillige Austritte oder 30% der Altersguthaben
- bei 6 bis 10 versicherten Personen:
Mindestens 3 unfreiwillige Austritte oder 25% der Altersguthaben
- bei 11 bis 25 versicherten Personen:
Mindestens 4 unfreiwillige Austritte oder 20% der Altersguthaben
- bei 26 bis 50 versicherten Personen:
Mindestens 5 unfreiwillige Austritte oder 15% der Altersguthaben
- über 50 versicherte Personen:
Unfreiwillige Austritte von mindestens 10% der aktiv versicherten Personen oder 10% der Altersguthaben.

Als Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, die als erste infolge des unternehmerischen Entscheids unfreiwillig aus dem Unternehmen und aus dem Vorsorgewerk ausscheidet. Als

Ende gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, welche als letzte unfreiwillig aus dem Unternehmen und aus dem Vorsorgewerk ausscheidet.

Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber gekündigt wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn die versicherte Person nach Kenntnisnahme des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung innerhalb von 6 Monaten selbst kündigt, um der Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen oder weil sie die ihr angebotenen, zumutbaren neuen Anstellungsbedingungen nicht akzeptiert.

Voraussetzung für die Gesamtliquidation

Ziffer 3

Die Voraussetzung für die Gesamtliquidation des Vorsorgewerks ist erfüllt, wenn der Anschlussvertrag vollständig aufgelöst wird.

Meldepflicht des Arbeitgebers

Ziffer 4

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung seines Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden.

Verfahren zur Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks

Prüfung und Feststellung der Voraussetzungen

Ziffer 5

Die Feststellung über die Durchführung einer Teilliquidation bei einer Verminderung der Belegschaft bzw. bei einer Restrukturierung des Unternehmens liegt bei der Personalvorsorge-Kommission.

Bei teilweiser oder vollständiger Auflösung eines Anschlussvertrags wird grundsätzlich ohne Weiteres ein Teil- oder Gesamtliquidations-Verfahren ausgelöst; davon ausgenommen sind die in Ziffer 6 umschriebenen Fälle.

Die Durchführung der Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks obliegt der Stiftung. Der Arbeitgeber und die Personalvorsorge-Kommission sind verpflichtet, der Stiftung auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Verzicht auf die Durchführung eines Verfahrens

Ziffer 6

Auf die Durchführung eines Gesamtliquidations-Verfahrens bei vollständiger Auflösung des Anschlussvertrags wird verzichtet,

- wenn alle aktiv versicherten Personen, Rentner und arbeitsunfähigen versicherten Personen zu derselben neuen Vorsorgeeinrichtung wechseln. In diesem Falle werden die freien Mittel des Vorsorgewerks kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, oder
- wenn das Vorsorgewerk im Zeitpunkt der Auflösung des Anschlussvertrags weder aktiv versicherte Personen noch Rentner oder arbeitsunfähige versicherte Personen aufweist (Liquidation eines «leeren» Vertrags).

Auf die Durchführung eines Teilliquidationsverfahrens wird verzichtet, wenn das Vorsorgewerk über keine freien Mittel oder freie Mittel von weniger als CHF 100.– verfügt. In diesem Fall verbleiben die freien Mittel grundsätzlich im Vorsorgewerk. Wenn alle aktiv versicherten Personen zu derselben neuen Vorsorgeeinrichtung wechseln, werden sie kollektiv übertragen.

Teilliquidation eines Vorsorgewerks bei Personalabbau oder Restrukturierung des Unternehmens

Stichtag der Teilliquidation

Ziffer 7

Als Stichtag der Teilliquidation gilt der Bilanzstichtag, der dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung des Unternehmens (vgl. Ziffer 2) am nächsten liegt. In begründeten Fällen kann die Personalvorsorge-Kommission in Absprache mit der Stiftung ein anderes Datum als Stichtag bestimmen. Dieser Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel des Vorsorgewerks.

Betragsmässige Ermittlung der freien Mittel

Ziffer 8

Die betragsmässige Ermittlung erfolgt gemäss dem folgenden Schema:

1. Verfügbares Vorsorgevermögen per Stichtag der Teilliquidation, bestehend aus
 - Rückerstattungswerte aus dem Kollektiv-Versicherungsvertrag für aktive und arbeitsunfähige versicherte Personen abzüglich geschuldeter Beiträge,

- Rückerstattungswerte für austretende Rentner,
- Forderungen gegenüber dem Arbeitgeber (insbesondere Beitragsausstände),
- zu Marktwerten bewertete Wertschriften, Kontoguthaben und weitere Vermögensanlagen des Vorsorgewerks,

vermindert um

- die noch nicht erbrachten Freizügigkeitsleistungen (einschliesslich allfällig vorerst provisorisch einbehaltene Beträge) der bis zum Stichtag austretenden versicherten Personen,
- übrige Verbindlichkeiten des Vorsorgewerks,
- die Arbeitgeberbeitragsreserve (einschliesslich Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsvorbehalt),
- Rückstellungen zur Finanzierung der Kosten des Teilliquidationsverfahrens und allfälliger Stempelsteuerabgaben im Zusammenhang mit Wertschriftenübertragungen.

Allfällige auf das Vorsorgewerk entfallende freie Mittel oder Fehlbeträge aus einer Teilliquidation der Stiftung sind ebenfalls zu berücksichtigen.

2. Versicherungstechnisch notwendiges Vorsorgekapital per Stichtag der Teilliquidation, bestehend aus den gesamten Altersguthaben der aktiven, arbeitsunfähigen und invaliden versicherten Personen sowie gegebenenfalls dem gemäss technischen Grundlagen der neuen Vorsorgeeinrichtung notwendigen Deckungs-kapital für die an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragenden Rentner, maximal jedoch der Rückerstattungswert der Renten gemäss Ziffer 8.1 dieses Reglements.
3. Eine positive Differenz zwischen dem verfügbaren Vorsorgevermögen und dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital entspricht den freien Mitteln des Vorsorgewerks.

Verteilungsplan und Übertragung der freien Mittel

Ziffer 9

Betragen die freien Mittel weniger als 5% der Altersguthaben (per Stichtag der Teilliquidation) der im Vorsorgewerk verbleibenden aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen und durchschnittlich weniger als CHF 1000.– pro Kopf dieser Personengruppe, erfolgt keine Verteilung der freien Mittel. Andernfalls gelangt der folgende Verteilungsplan zur Anwendung:

1. Aufteilung auf die aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen und die Rentner

Die Personengruppe der aktiv versicherten Personen umfasst einerseits diejenigen Personen, welche im Zeitraum des Personalabbaus oder der Restrukturierung des Unternehmens (vgl. Ziffer 2) als aktiv versicherte Personen unfreiwillig aus dem Vorsorgewerk ausscheiden (Teil-Personengruppe der austretenden aktiv versicherten Personen) und andererseits diejenigen aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen, welche beim Abschluss des Personalabbaus oder der Restrukturierung des Unternehmens im Vorsorgewerk verbleiben (Teil-Personengruppe der im Vorsorgewerk verbleibenden aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen). Zur Personengruppe der Rentner zählen alle Bezüger einer Partner-, Waisen- oder einer Invalidenrente, welche beim Abschluss des Personalabbaus oder der Restrukturierung des Unternehmens im Vorsorgewerk verbleiben.

Im Sinne dieses Reglements werden invalide versicherte Personen ohne laufenden Rentenanspruch gemäss Vorsorgereglement der Stiftung als aktiv versicherte Personen behandelt.

Die Aufteilung der freien Mittel auf die beiden Personengruppen erfolgt im Verhältnis der Summe der Altersguthaben (per Stichtag der Teilliquidation oder per vorherigem Austrittsdatum) der aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen zur Summe der zehnfachen Jahresrenten der Rentner (per Stichtag der Teilliquidation). Die Personengruppe der Rentner wird nicht berücksichtigt, wenn der Anteil pro Rentner durchschnittlich weniger als CHF 6000.– beträgt.

Die Personalvorsorge-Kommission kann bei der Aufteilung der freien Mittel auf die Berücksichtigung der Rentner ausnahmsweise verzichten, wenn sie den Nachweis erbringt, dass diese in den letzten 5 Jahren vor der Teil- oder Gesamtliquidation keinen massgeblichen Beitrag zur Bildung der vorhandenen freien Mittel geleistet haben. Der Experte für berufliche Vorsorge hat den Sachverhalt zu bestätigen.

Werden die Rentner nicht berücksichtigt, so fällt der entsprechende Anteil an den freien Mitteln des Vorsorgewerks an die Personengruppe der aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen.

2. Individuelle Aufteilung des Anteils der aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen

Die individuelle Aufteilung des Gesamtbetrags auf die einzelnen Personen erfolgt proportional zu deren Altersguthaben (per Stichtag der Teilliquidation oder per vorherigem Austrittsdatum).

3. Übertragung der Ansprüche

Die den austretenden aktiv versicherten Personen zustehenden freien Mittel werden grundsätzlich individuell mitgegeben. Treten mindestens 10 aktiv versicherte Personen als Kollektiv in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Übertritt), so erfolgt die Übertragung ihres Anteils an den freien Mitteln kollektiv.

Die auf die verbleibenden aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen und Rentner entfallenden freien Mittel bleiben ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk bzw. in der Stiftung zurück.

Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks bei teilweiser oder vollständiger Auflösung des Anschlussvertrags

Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation

Ziffer 10

Als Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation, welcher massgebend für die Ermittlung der freien Mittel des Vorsorgewerks ist, gilt das Datum, an welchem der Anschlussvertrag teilweise oder vollständig aufgelöst wird.

Betragsmässige Ermittlung der freien Mittel/ des Fehlbetrags (Unterdeckung) aus einer Teilliquidation der Stiftung

Ziffer 11

Allfällige auf das Vorsorgewerk entfallende freie Mittel oder Fehlbeträge aus einer Teilliquidation der Stiftung sind ebenfalls zu berücksichtigen. Es gelten die Bestimmungen des Reglements Teilliquidation Sammelstiftung.

Aufteilung und Übertragung der freien Mittel

Ziffer 12

Betragen die freien Mittel insgesamt weniger als CHF 1000.– und durchschnittlich weniger als CHF 100.– pro Kopf der aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen, erfolgt keine Verteilung.

Die freien Mittel werden wie folgt verwendet:

- Wechseln alle aktiv versicherten Personen zu derselben neuen Vorsorgeeinrichtung, so werden sie kollektiv übertragen.
- Wechseln nicht alle aktiv versicherten Personen zu derselben neuen Vorsorgeeinrichtung, so werden sie an die Stiftung übertragen.

Andernfalls gelangt der folgende Verteilungsplan zur Anwendung:

1. Aufteilung auf Personengruppen

Die freien Mittel werden auf folgende Personengruppen aufgeteilt:

- Aktiv versicherte Personen, welche durch die teilweise oder vollständige Auflösung des Anschlussvertrags aus dem Vorsorgewerk ausscheiden,
- Rentner, welche durch die teilweise oder vollständige Auflösung des Anschlussvertrags aus dem Vorsorgewerk ausscheiden,
- Arbeitsunfähige versicherte Personen, welche bei der teilweisen Auflösung des Anschlussvertrags im Vorsorgewerk verbleiben,
- Rentner, welche bei der teilweisen Auflösung des Anschlussvertrags im Vorsorgewerk verbleiben.

Als Rentner gelten dabei alle Bezüger einer Partner-, Waisen- oder einer Invalidenrente.

Im Sinne dieses Reglements werden invalide versicherte Personen ohne laufenden Rentenanspruch gemäss Vorsorgereglement der Stiftung als aktiv versicherte Personen behandelt.

Die Aufteilung der freien Mittel auf die Personengruppen erfolgt im Verhältnis der Summe der Altersguthaben der aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen und der Summen der zehnfachen Jahresrenten der ausscheidenden sowie der verbleibenden Rentner (per Stichtag gemäss Ziffer 10).

Die Rentner werden nicht berücksichtigt, wenn der Anteil pro Rentner durchschnittlich weniger als CHF 6000.– beträgt.

Die Personalvorsorge-Kommission kann bei der Aufteilung der freien Mittel auf die Berücksichtigung der Rentner ausnahmsweise verzichten, wenn sie den Nachweis erbringt, dass diese in den letzten 5 Jahren vor der Teil- oder Gesamtliquidation keinen massgeblichen Beitrag zur Bildung der vorhandenen freien Mittel geleistet haben. Der Experte für berufliche Vorsorge hat den Sachverhalt zu bestätigen.

Werden die Rentner nicht berücksichtigt, so fällt ihr Anteil an den freien Mitteln des Vorsorgewerks an die Personengruppe der aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen und ihr Anteil an den Ansprüchen des Vorsorgewerks aus einer Teilliquidation der Stiftung verbleibt bei der Stiftung.

2. Verteilung und Übertragung des Anteils der ausscheidenden versicherten Personen

Wechseln alle aktiv versicherten Personen oder mindestens 10 aktiv versicherte Personen und allfällige ausscheidende Rentner zu derselben neuen Vorsorgeeinrichtung, so erfolgt die Übertragung ihres Anteils an den freien Mitteln grundsätzlich kollektiv. In den übrigen Fällen werden die den ausscheidenden versicherten Personen zustehenden freien Mittel individuell zugewiesen.

Die individuelle Aufteilung des Gesamtbetrags der Gruppe der ausscheidenden aktiv versicherten Personen auf die einzelnen Personen erfolgt proportional zu deren Altersguthaben (per Stichtag gemäss Ziffer 10).

Die individuelle Aufteilung des Gesamtbetrags der Gruppe der ausscheidenden Rentner (soweit sie gemäss Ziffer 12.1 einen Anspruch haben) auf die einzelnen Personen erfolgt proportional zur Summe der zehnfachen Jahresrente.

3. Verteilung des Anteils der arbeitsunfähigen versicherten Personen

Die individuelle Aufteilung des Gesamtbetrags der Gruppe der arbeitsunfähigen versicherten Personen auf die einzelnen Personen erfolgt proportional zu deren Altersguthaben (per Stichtag gemäss Ziffer 10).

Die so ermittelten Ansprüche werden den arbeitsunfähigen versicherten Personen individuell zugewiesen. Davon ausgenommen sind die diesen Personen zugeordneten Ansprüche des Vorsorgewerks aus einer Teilliquidation der Stiftung. Diese bleiben ohne individuelle Zuweisung in der Stiftung.

4. Verteilung des Anteils der verbleibenden Rentner

Die auf die verbleibenden Rentner entfallenden freien Mittel werden diesen proportional zur Summe der zehnfachen Jahresrente zugeteilt und zur Erhöhung ihrer Renten verwendet.

Davon ausgenommen sind den verbleibenden Rentnern zugeordnete Ansprüche des Vorsorgewerks aus einer Teilliquidation der Stiftung.

Diese bleiben ohne individuelle Zuweisung in der Stiftung.

5. Mindestbetrag

Beträgt der Anteil einer versicherten Person weniger als CHF 100.–, wird er unter den übrigen anspruchsberechtigten versicherten Personen nach den vorgenannten Bestimmungen verteilt.

Feststellungsbeschluss, Information und Vollzug

Feststellungsbeschluss zur Teil- bzw. Gesamtliquidation

Ziffer 13

Die wesentlichen Tatsachen, wie Sachverhalt der Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerks, Höhe der freien Mittel bzw. des Fehlbetrags des Vorsorgewerks sowie der Verteilungsplan werden in Form eines Feststellungsbeschlusses der Personalvorsorge-Kommission zur Teil- bzw. Gesamtliquidation schriftlich festgehalten. In Fällen gemäss Ziffer 6 ist kein solcher Beschluss erforderlich.

Information der versicherten Personen und Rentner

Ziffer 14

Hat die Prüfung ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks erfüllt sind und wird ein entsprechendes Verfahren durchgeführt, informiert die Stiftung via Personalvorsorge-Kommission die versicherten Personen und Rentner über den festgestellten Sachverhalt und das weitere Vorgehen.

Sobald der Verteilungsplan erstellt und der Feststellungsbeschluss zur Teil- oder Gesamtliquidation gefasst ist, informiert die Stiftung sämtliche betroffenen Personen namentlich über den Beschluss zur Teil- oder Gesamtliquidation, die Höhe der freien Mittel oder des Fehlbetrags des Vorsorgewerks sowie den Verteilungsplan.

Die betroffenen Personen haben das Recht, innerhalb von 20 Tagen seit der Zustellung der Information die Akten bei der Stiftung einzusehen und allenfalls gegen den Beschluss der Personalvorsorge-Kommission Einsprache zu erheben. Können die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich gelöst werden, setzt die Stiftung den betroffenen Personen eine Frist von 20 Tagen, um an die Aufsichtsbehörde zu gelangen und die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan überprüfen zu lassen.

Auf die Information der versicherten Personen und Rentner wird verzichtet, wenn die Teilliquidation des Vorsorgewerks Folge einer teilweisen Auflösung des Anschlussvertrags ist und folgende Sachverhalte vorliegen:

- Das Vorsorgewerk weist keine Unterdeckung auf und verfügt über keine freien Mittel, oder
- Das Vorsorgewerk verfügt über geringfügige freie Mittel (weniger als 5% der gesamten Altersguthaben), alle aktiv versicherten Personen inklusive allfällige Rentner wechseln zu derselben neuen Vorsorgeeinrichtung und die verbleibenden Rentner werden gemäss Ziffer 12.1 bei der Aufteilung der freien Mittel nicht berücksichtigt.

Vollzug

Ziffer 15

Ist der Verteilungsplan rechtskräftig geworden, wird er vollzogen. Ansprüche aus diesem Reglement sind 20 Tage nach Eintritt der Rechtskraft fällig.

Der Verteilungsplan ist rechtskräftig geworden, wenn

- keine Einsprachen erhoben wurden oder
- alle Einsprachen einvernehmlich erledigt worden sind und eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, dass innert der 20-tägigen Frist bei ihr keine Beschwerde eingegangen ist oder
- die Voraussetzungen, das Verfahren und der Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde rechtskräftig entschieden worden sind (Rechtskraftbescheinigung).

Ändert sich der Saldo zwischen dem verfügbaren Vorsorgevermögen und dem notwendigen Vorsorgekapital zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mehr als 10% der Bilanzsumme, werden die zu übertragenden freien Mittel entsprechend angepasst.

Vorgehen in besonderen Fällen

Zwecklos gewordene Arbeitgeberbeitragsreserve

Ziffer 16

Besteht bei der Teil- oder Gesamtliquidation eine Arbeitgeberbeitragsreserve und kann diese nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, weil der Arbeitgeber keine zu versichernden Arbeitnehmer mehr beschäftigt, so wird die Ar-

beitgeberbeitragsreserve aufgelöst und den freien Mitteln des Vorsorgewerks zugewiesen.

Schlussbestimmungen

Kostenbeteiligung

Ziffer 17

Für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks sowie für Expertisen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden werden Kostenbeiträge gemäss Kostenreglement in Rechnung gestellt.

Nicht geregelte Fälle

Ziffer 18

Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden von der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch sinngemässe Anwendung erledigt.

Erlass und Anpassung des Reglements

Ziffer 19

Das Reglement und spätere Anpassungen werden durch den Stiftungsrat erlassen und durch die Aufsichtsbehörde genehmigt.

Inkrafttreten

Ziffer 20

Dieses Reglement ist vom Stiftungsrat per 1. Januar 2023 erlassen worden und tritt auf diesen Zeitpunkt in Kraft, sobald die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorliegt.